

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 8 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen.

Stand 31.12.2019

8. Anzahl der Entnahmestellen im Netzbereich Frankfurt

Typ	Anzahl
RLM und ZGM	4.623
Sonstige	438.566